



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS

Geschäftsreglement

25. März 2017



Geschäftsreglement

INHALTSVERZEICHNIS

0. Allgemeines	3
1. Zentralvorstand	3
1.1 Aufgaben.....	3
1.2 Verantwortlichkeit.....	3
1.3 Sitzungen des ZV.....	3
2. Ausschlussverfahren wegen Nichteinhaltens der Zahlungsverpflichtung.....	4
2.1. Ausschluss von Clubs	4
2.2 Ausschluss von Einzelmitgliedern	4



Geschäftsreglement

0. ALLGEMEINES

- Dieses Reglement präzisiert Ziffer 9 der Statuten des SUSV.
- Änderungen an diesem Reglement müssen durch die DV genehmigt werden.
- In diesem Reglement wird, der Lesbarkeit wegen, die männliche Form verwendet. Diese Formulierung schliesst selbstverständlich auch Frauen ein.

1. ZENTRALVORSTAND

1.1 Aufgaben

1.1.1 Vertretung des SUSV nach aussen.

1.1.2 Organisation der Geschäftsführung:

- a) Organisation und Führung des SUSV;
- b) Genehmigung des Kommissionsreglements;
- c) Bestimmung der Mitarbeiter der GS und Genehmigung der Pflichtenhefte und der vertraglichen Regelung mit ihnen;
- d) Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Geschäftsreglement (Ziffer 9.3 der Statuten).

1.1.3 Leitung der Aktivitäten des SUSV

- a) Ausführung der Beschlüsse der DV;
- b) Planung der mittel- und langfristigen Tätigkeit des SUSV.
- c) Ernennung der Kommissionspräsidenten auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder
- d) Genehmigung der Arbeitsprogramme der Kommissionen;
- e) Einsetzung von vorübergehenden Arbeitsgruppen/Kommissionen

1.2 Verantwortlichkeit

Der ZV kann Budgetüberschreitungen bewilligen. Die finanziellen Möglichkeiten des SUSV sind dabei zu berücksichtigen.

1.3 Sitzungen des ZV

Die Vertretung eines ZV-Mitgliedes ist zulässig. Der ZP kann sich durch einen Vizepräsidenten (RP) vertreten lassen.

Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte ZV-Mitglieder anwesend sind.



Geschäftsreglement

2. AUSSCHLUSSVERFAHREN WEGEN NICHTEINHALTENS DER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

2.1. Ausschluss von Clubs

- 2.1.1 10 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss dem vom ZV bestimmten und diesem Dokument angehängten Terminkalender, wird dem säumigen Club eine 1. Mahnung/Kontoauszug mit Aufforderung zur Zahlung innert 10 Arbeitstagen Tagen geschickt.
- 2.1.2 Ist der Betrag nach Ablauf dieser Frist noch ausstehend, wird dem Club eine 2. Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Arbeitstagen, einer Mahngebühr von CHF 50 und mit der Androhung des Ausschlusses bei unbenutztem Fristablauf eingeschrieben zugestellt. Die Rechnung gilt erst als bezahlt, wenn auch die Mahngebühr von CHF 50 entrichtet wird.
- 2.1.3 Im Falle eines Ausschlusses infolge Nichtbezahlens, geht ein Informationsschreiben an die entsprechenden Club-Mitglieder mit Vorschlag der Möglichkeit einer Einzelmitgliedschaft.

2.2 Ausschluss von Einzelmitgliedern

- 2.2.1 10 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss dem vom ZV bestimmten und diesem Dokument angehängten Terminkalender wird dem säumigen Einzelmitglied eine 1. Mahnung/Kontoauszug mit Aufforderung zur Zahlung innert 10 Arbeitstagen geschickt.
- 2.2.2 Ist der Betrag nach Ablauf dieser Frist noch ausstehend, wird dem Einzelmitglied eine 2. Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Arbeitstagen, einer Mahngebühr von CHF 25 und mit Androhung des Ausschlusses bei ungenutztem Fristablauf zugestellt.
- 2.2.3 Nach Ablauf dieser Frist, wird das Einzelmitglied ohne weitere Information ausgeschlossen.

André Fahrni
Präsident

Ittigen, 25.03.2017